

Vizepräsidentin Hitzing:

Wir kommen jetzt zur achten Frage des heutigen Tages. Das ist die Frage des Herrn Abgeordneten Adams in der Drucksache 5/4949. Bitte, Herr Adams.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Aktuelle Entwicklung bei den Netznutzungsentgelten

Entsprechend des am 4. August 2011 durch die Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag geänderten § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung sind Höchstverbraucher elektrischer Energie von den Gebühren für die Nutzung des Stromnetzes gänzlich ausgenommen, rückwirkend zum 1. Januar 2011. Die Bundesnetzagentur hatte dazu eine Umlage von 0,151 Cent pro Kilowattstunde Strom auf Kleinverbraucher festgelegt. Durch eine Anfrage der Frankfurter Rundschau an die Bundesnetzagentur und deren Veröffentlichung am 13. August 2012 wurde jetzt offenkundig, dass die Umlage für die vollständige Befreiung stromintensiver Betriebe zu niedrig angesetzt war. Vermutlich müssen jetzt etwa 0,45 Cent pro Kilowattstunde Strom durch die Kleinverbraucher getragen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der der Bundesnetzagentur für Thüringen aktuell vorliegenden Anträge zur Befreiung von den Nutzungsentgelten wurden bisher nach Kenntnis der Landesregierung positiv beschieden?

2. Wie hoch werden die Umlagekosten und damit die Mehrbelastungen pro Kilowattstunde Strom für die privaten Endverbraucher und die nicht privilegierte Industrie im Jahr 2012 bzw. im Jahr 2013 nach Kenntnis der Landesregierung konkret ausfallen?

3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsicht aus der Fehleinschätzung der Umlagekosten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV durch die in Organleihe für die Landesregulierungsbehörde Thüringen tätige Bundesnetzagentur?

4. Wie wird die aktuelle Regelung aus der Sicht Thüringens eingeschätzt und sind parlamentarische Initiativen auf Landes- oder Bundesebene dazu geplant?

Vizepräsidentin Hitzing:

Danke, Herr Abgeordneter Adams. Herr Staatssekretär Staschewski, bitte.

Staschewski, Staatssekretär:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich beantworte die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Adams für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Im Jahr 2011 sind insgesamt 15 Anträge nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung bei der Bundesnetzagentur für das Bundesland Thüringen eingegangen. Von diesen sind bereits 11 Anträge positiv beschieden. Dies entspricht einem Entlastungsvolumen 2011 in Höhe von 8.677.331 € beziehungsweise 688.187.808 kW/h. Zu beachten ist dabei, dass die Genehmigungen im Wesentlichen auf Plandaten basieren. Das

heißt, die vorliegenden Daten können von den tatsächlichen Ist-Daten abweichen. Zwei Verfahren wurden von den jeweiligen Antragstellern zurückgenommen, da die Genehmigungsvoraussetzungen im Jahr 2011 nicht erfüllt sind. Zwei weitere Verfahren befinden sich bei der Bundesnetzagentur derzeit noch in Bearbeitung. Aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung im Jahr 2011 wurden bislang noch keine Genehmigungen für Anträge mit erstmaliger Wirkung von 1. Januar 2012, das heißt Antragseingang im Jahr 2012, erteilt. Belastbare Aussagen oder Prognosen für das Jahr 2012 sind derzeit noch nicht möglich.

Zu Frage 2: Um die oben angesprochene Frage zu klären, sollte auf den Umlagemechanismus allgemein eingegangen werden. Wie also läuft dieser Umlagemechanismus ab? Die Umlage beruht im Wesentlichen auf einem Vorgehen in drei Schritten: Am 30. Juni eines Jahres wird die Prognose des Vorjahres mit den Istwerten des Vorjahres verglichen und hieraus ein Fehlbetrag oder ein Überschuss berechnet. Am 15. Oktober eines Jahres wird dann das Volumen für das folgende Jahr der aufgrund von Befreiungen und individuellen Netzentgelten angefallenen Mindererlöse prognostiziert. Diesem Prognosewert wird der Fehlbetrag des Vorjahres zugeschlagen bzw. der Vorjahresüberschuss abgezogen. Am 1. Januar des folgenden Jahres wird nach Veröffentlichung der Umlage unter Berücksichtigung des ermittelten Wertes die §-19-Stromnetzentgeltverordnungsumlage angepasst. Um den Kreislauf des Umlagemechanismus in Gang zu bringen, hat die Bundesnetzagentur im Dezember 2011 eine Prognose für das Jahr 2012 aufgestellt, auf deren Basis die Höhe der Umlage für 2012 ermittelt werden konnte. Dieser Wert, 0,151 Cent pro Kilowattstunde, gilt für das gesamte Jahr 2012. Ein Abgleich der Prognosewerte des

Vorjahres mit den Istwerten des Vorjahres für das Jahr 2011 konnte zum 30. Juni 2012 noch nicht erfolgen, da für 2011 keine Prognosewerte vorliegen und auch keine Umlage erhoben wurde. Der Umlagemechanismus begann ja erst am 1. Januar 2012. Am 15. Oktober 2012 wird das Umlagenvolumen für das Jahr 2013 prognostiziert, auf dessen Basis die Umlagehöhe ab dem 1. Januar 2013 berechnet wird. Erstmals für das Jahr 2013 greift der Umlagemechanismus also vollständig. Zur Jahresmitte erfolgt der Abgleich zwischen der Prognose und den Istwerten für 2012, dessen Ergebnis dann gemeinsam mit der Prognose für 2014 zur Höhe der Umlage ab dem 1. Januar 2014 führt. Dieser Betrag ist jedoch noch nicht voraussehbar. Es stellt sich also weiter die Frage: Wann soll die Sonderkundenumlage für 2013 öffentlich bekannt gemacht werden und mit welcher Umlagehöhe ist zu rechnen? Die Höhe der §-19-Stromnetzentgeltverordnungsumlage für das Kalenderjahr 2013 ist von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 20. Oktober 2013 zu veröffentlichen. Die Prognosedaten der Verteilnetzbetreiber sind bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres beim Übertragungsnetzbetreiber einzureichen. Dieser hat bis zum 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres die ermittelte Höhe der §-19-Stromnetzentgeltverordnungsumlage des folgenden Jahres zu veröffentlichen. Die Höhe der §-19-Stromnetzentgeltverordnungsumlage des Kalenderjahres 2013 steht somit erst zum 20. Oktober 2012 fest. Vorher ist keine Abschätzung zur Entwicklung der §-19-Stromnetzentgeltverordnungsumlage möglich, da hierfür die Prognosedaten fehlen.

Zu Frage 3: Aufgrund der Ausführungen zu Frage 2, die Sie auch noch schriftlich bekommen, Herr Adams, kann derzeit von einer Fehleinschätzung durch die Bundesnetzagentur nicht ausgegangen

werden. Insofern stehen Konsequenzen durch die Landesregierung auch noch nicht zur Debatte, weil ja eben dieses komplizierte Verfahren, wie ich es eben erklärt habe, dazu führt, dass wir erst viel später zu Ergebnissen kommen. Auch kann sich der im Vortext zu den Fragen von Ihnen zitierte Wert von 0,45 Cent pro Kilowattstunde als vermuteter neuer §-19-Umlagebetrag auf keine konkreten Zahlen begründen, das ist reine Spekulation.

Zu Frage 4: Eine Einschätzung der Regelung nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung kann aufgrund der kurzen Laufzeit und damit nicht vorhandener belastbarer Zahlen derzeit noch nicht erfolgen. Parlamentarische Initiativen auf Landes- oder Bundesebene sind auch daher nicht geplant. Sie bekommen es auch schriftlich mit den ganzen Daten.